

# RS Vwgh 1992/10/14 89/12/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1992

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/15 89/12/0117 3

## Stammrechtssatz

Der Gegenstand der im Gesetz vorgesehenen Vergleichsprüfung hat nicht die Frage der persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zu sein, sondern die des Vorliegens eines wesentlichen wirtschaftlichen Nachteils. Die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse sind zwar zu berücksichtigen, können aber für sich allein eine Unzulässigkeit der Versetzung iSd zweiten Satzes des § 38 Abs 3 BDG nicht bewirken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989120088.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)